

Statutenänderung für o GV am 7.5.2014

Satzungen

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Clubjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Bad Gleichenberg" und hat seinen Sitz in 8344 Bad Gleichenberg, Steiermark.

(2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Clubzweck ist demnach die Pflege des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen, insbesondere des Golfspieles durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, sowie die gesellschaftliche Zusammenfassung seiner Mitglieder, wobei jede politische Betätigung ausgeschlossen ist.

(3) Das Clubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2

Mittelaufbringung und Mittelverwendung

Mittelaufbringung:

(1) Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes.
- b) Geistige und fachliche Erziehung auch im Sinne der Golfetikette, sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge, sportliche Wettbewerbe und damit zusammenhängender gesellschaftlichen Zusammenkünfte.
- c) Abhaltung von Vorträgen.
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern für die Clubmitglieder.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren.
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträge aus sportlichen, gesellschaftlichen und geselligen Veranstaltungen sowie Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen.

(3) Mittelverwendung: Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein allfälliger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben gemäß Gebarungsrechnung ist einer Gebarungsrücklage zuzuführen und darf in den folgenden Jahren nur satzungsgemäß verwendet werden.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes und juristische Personen, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen, werden. Als juristische Personen gelten auch diplomatische Vertretungen fremder Staaten, internationale Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 5 der Satzungen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Zweitmitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliches Mitglied wird man gegen Zahlung der Eintrittsgebühren und des Jahresmitgliedsbeitrages.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der entsprechenden Nutzungsgebühren und Beitragskategorien die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Einer juristischen Person steht, wenn Sie ordentliches Mitglied ist, unter den gleichen Voraussetzungen wie den sonstigen ordentlichen Mitgliedern Sitz und Stimme in der Generalversammlung zu, jedoch nur mit einer Stimme; das Stimmrecht ist vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person auszuüben.

Will eine juristische Person das Stimmrecht in der Generalversammlung durch eine andere Person als ihren gesetzlichen Vertreter ausüben, ist die Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Eine juristische Person kann die übrigen Mitgliedsrechte nur durch eine physische Person, die von ihr für das laufende Clubjahr jeweils vor Beginn desselben namhaft zu machen ist, ausüben.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben ohne Zahlung der Eintrittsgebühr und gegen Zahlung eines vom Clubvorstand festgesetzten, Jahresmitgliedsbeitrages, die Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme von Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

(3) Junior (Jugendliche bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres und Studenten bis zum 25. Lebensjahr) wird man gegen Zahlung einer ermäßigten Eintrittsgebühr und eines ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrages. Junioren haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, jedoch erst mit Erreichen des 19. Lebensjahres.

4.) Fördernde Mitglieder werden über Antrag und Beschluß des Vorstandes aufgenommen. Sie haben mindestens ein Viertel des Jahresmitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder zu entrichten.



Fördernde Mitglieder haben das Recht an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und den sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen.

(5) Zweitmitglieder müssen bereits ein ordentliches Mitglied in einem anderen Golfclub im In- oder Ausland sein.

Zweitmitglieder haben eine vom Clubvorstand festzusetzende ermäßigte Eintrittsgebühr und ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme von Sitz und Stimme in der Generalversammlung und sind auch für den Golfclub Bad Gleichenberg nicht wählbar.

(6) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer Verdienste um den Club mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Sie sind von der Bezahlung der Beitrittsgebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages befreit.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereines in und außerhalb der Clubanlagen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet. Alle Mitglieder nach Abs. 2 bis 6 dieser Bestimmung können als Gäste zur Generalversammlung eingeladen werden.

§ 5

Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Personen, die eine Mitgliedschaft im Club anstreben, können über Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder zweier ordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Aufnahme sind persönliche Ehrenhaftigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Zweitmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beiträge und Gebühren

(1) Höhe und Zeitpunkt der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann einzelne, verdiente Mitglieder sowie Personen, welche für den Club wertvoll oder finanziell nicht leistungsfähig sind, über ihr Verlangen von der Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages teilweise oder ganz befreien.

Die Jahresmitgliedsbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge sind alljährlich im vorhinein und zwar bis spätestens 1. April eines jeden Jahres mittels eines an das kontoführende Kreditinstitut des Mitgliedes gesandten Bankeinzahlungsauftrages, der für das laufende Clubjahr unwiderruflich sein muß, in zwei Teilbeträgen, welche vom Club am 1. April und am 1. Juli eingezogen werden, zu entrichten.

Mitglieder, die keinen Einziehungsauftrag erteilen, haben den vollen Jahresmitgliedsbeitrag bis spätestens 1. April eines jeden Jahres zu entrichten. In diesem Fall werden für nicht fristgerechte Einzahlungen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch im Falle eines Zahlungsverzuges bei Eintrittsgebühren.



Nach dem 15. August eingetretene Mitglieder haben für das laufende Jahr nur die Hälfte der Jahresmitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Eintrittsgebühren sind jedoch auch in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Eintrittsgebühren und Jahresmitgliedsbeiträge für neue Mitglieder sind binnen eines Monats nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(3) Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können vom Vorstand von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.

§ 7

Rechtsverhältnis zur „Golf GmbH“

(1) Das Rechtsverhältnis hinsichtlich des Benützungsrechtes an der gesamten Golfanlage einschließlich Clubhaus besteht zwischen dem Golfclub und der „Golf GmbH“ aufgrund der jeweils gültigen Vereinbarung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch bis spätestens 31. Oktober für das kommende Clubjahr dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Clubvorstand kann von dieser Satzungsbestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen durch einstimmigen Beschluß der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorigem Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden

§ 9

Gästeordnung

- (1) Gäste, die Mitglieder eines anerkannten Golfclubs sind und eine gültige Mitgliedskarte vorweisen können, dürfen das Clubhaus und den Golfplatz nach Eintragung in das Gästebuch und nach Entrichtung der Gästegebühren benützen.
- (2) Gäste haben sich wie alle Mitglieder der Haus- und Platzordnung zu fügen.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) das Leitungsorgan, der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die laufende Arbeit des Vereines und besteht aus mindestens 7 (sieben), höchstens jedoch 9 (neun) physischen Personen und setzt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vereinsleben auf fremder Anlage stattfindet, wie folgt zusammen:

Präsident

Vizepräsident

Honorary Secretary

Kassier

Schriftführer

2 (zwei), höchstens jedoch 4 (vier) weitere Vorstandsmitglieder

- a) Die Betreibergesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Honorary Secretary, den Kassier und den Schriftführer und eine, maximal jedoch zwei weitere Personen in den Vorstand zu entsenden.
- b) Drei, maximal jedoch vier weitere Personen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung frei gewählt.
- c) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen sodann aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter.

§ 12

Wahl eines Vorstandsmitgliedes, Ausscheiden, Kooptierung

Der Ehrenpräsident wird auf unbestimmte Zeit von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl hat durch Stimmzettel oder aber durch Beschluß der Generalversammlung per acclamation zu erfolgen. Wird bei der Vornahme des Wahlaktes durch Stimmzettel die einfache Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, ist der Vorstand berechtigt, dessen Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl durch Kooptierung eines wählbaren Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten, er hat alles vorzukehren, was zur Erledigung des Clubzweckes erforderlich ist. Er verwaltet das Clubvermögen und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten, die in diesen Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlußfassung durch die Generalversammlung oder durch andere Organe vorbehalten sind.

(2) Insbesondere umfaßt der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Kassaberichtes) und der Gebarungrechnung (Jahresabschlusses).
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern aller Art des Vereines.
- h) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder).
- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Eintrittsgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes ihre Einberufung verlangt.



(2) Zur Beschlußfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei der etwa anwesende Präsident und der Vizepräsident mitgezählt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, unbeschadet der in diesen Satzungen angeführten Ausnahmen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine einzige Stimme und kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde. Jenem Liegenschaftseigentümer, dem durch einen Pachtvertrag zwischen der Betreibergesellschaft und dem Liegenschaftseigentümer selbst ein Vorstandsmandat im Club zugesichert worden ist, hat das alleinige Recht, sein Sitz- und Stimmrecht im Vereinsvorstand an ein beliebiges ordentliches Mitglied zu übertragen, das nicht Vorstandsmitglied ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Generalversammlung eine Änderung der Satzungen vorzuschlagen, kann vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag in der an die Vorstandsmitglieder in der Einladung zur Vorstandssitzung bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führt der Präsident. Dem Honorary Secretary obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Als Stimmberechtigter Vertreter des Vereines in den Verbandssitzungen (ÖGV, StGV) ist der Honorary Secretary.

(3) Der Schriftführer hat den Honorary Secretary bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er verfasst alle vom Verein ausgegebenen Schriften.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere von dem Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Honorary Secretary und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Honorary Secretary und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 16

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 (vier) Jahre statt. Eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder soll je nach Bedarf alljährlich erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die

gewünschte Tagesordnung detailliert bekannt zu geben. Eine solche außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand längstens innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung durch ihn bzw. ab Einlangen des diesbezüglichen Verlangens bei ihm, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Postversandes der Einberufung und dem Tag der Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat eine Frist von zumindest 10 (zehn) Werktagen zu liegen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.

(4) In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Ein jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde.

§ 17

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen und Ausgabenrechnung des Vereins und des Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 12), der RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe §17 Pkt a bis e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 18

Beschlussfähigkeit



Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an. Für alle Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Beschlüsse auf Änderung der Satzungen oder auf Auflösung des Clubs können überdies nur gefaßt werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 19

Rechnungsprüfer

(1) Sofern nach § 22 des Vereinsgesetzes 2002 ein Abschlussprüfer nicht erforderlich ist, werden in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern hat der Vorstand die Gebarungsrechnung (Jahresabschluß) und die Belege beziehungsweise Rechnungen des Vereines zur Prüfung vorzulegen.

(3) Aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung.

(4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 12 sinngemäß.

§ 20

Schiedsgericht, Streitschlichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.

2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zusammen. Die ordentlichen Schiedsrichter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Schiedsrichter kann nur ein volljähriges, eigenberechtigtes, ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereines, welches mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ des Vereines angehören darf, sein. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Vereinssitz.

3. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren dem Vorstand des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes (Schiedsklage) bekanntzugeben. Die Schiedsklage hat zu enthalten:

- a) die Identität und die Kontaktdaten der das Schiedsverfahren wünschenden Partei;
- b) die Identität und die Kontaktdaten der gegnerischen Partei;
- c) Beschreibung von Art, Ursache und Gegenstand der Streitigkeit;
- d) Anführung der Beweismittel für die Richtigkeit des eigenen Standpunktes und
- e) ein bestimmtes Klagebegehren.



4. Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlagen der Schiedsklage bei ihm der gegnerischen Partei mittels eingeschriebenen Briefes eine Kopie der Schiedsklage zusammen mit der Aufforderung, eine Gegenäußerung zu erstatten, zuzuschicken.

Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser vorstehenden Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenen, an den Vorstand zu richtenden Briefes, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben.

5. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung nicht ab, dann hat der Vorstand sogleich nach Ablauf der der Gegenseite gesetzten Frist die Schiedsklage und die Aufforderung zur Gegenäußerung samt einer Mitteilung, dass die Gegenäußerung nicht eingebracht worden ist, den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken. Die Schiedsrichter haben dann sogleich im Sinne eines echten Versäumnisurteiles dem Begehren der Schiedsklage stattzugeben, womit das Verfahren vor der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beendet ist.

Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung ab, dann hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen der Gegenäußerung bei ihm,

- a) der die Schiedsklage einbringenden Partei eine Kopie der Gegenäußerung zuzuschicken und
- b) die Schiedsklage und die Gegenäußerung den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken.

6. Die 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichter haben – unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens – das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchzuführen. Sie können ihre Verhandlung mündlich oder schriftlich durchführen.

Über mündliche Verhandlung des Schiedsgerichtes ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den beteiligten Schiedsrichtern zu unterfertigen ist.

7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind schriftlich und versehen mit einer Begründung auszufertigen und den Parteien zuzuschicken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, ein Rechtszug dagegen ist also vereinsintern nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden durch den Vorstand vollstreckt.

§ 21

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu



wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.